

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2008/1/24 6Ob282/07z (6Ob283/07x)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2008

## Norm

ABGB idF FamErbRÄG 2004 (BGBl I 58/2004) §568

ABGB §569

## Rechtssatz

Ob die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschieht, muss von Gericht oder Notar geprüft werden. Dieser Vorgang ist dem Protokoll über die Erklärung des letzten Willens in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Testamentserrichtung beizurücken.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 282/07z

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 282/07z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123218

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)